

DIE BETREUUNG

EINE ZEITSCHRIFT AUS DER SOZIALEN ARBEIT

Geschäftsstelle Kirchenstr. 33 A, 24211 Preetz; Tel. 04342/3088-0 Fax 3088-22 Email: info@btv-ploen.de

Ausgabe 37 • Jhrg.08 – Dezember 2008



In eigener Sache

Wieder neigt sich ein Jahr dem Ende...

Wieder einmal haben wir viel gelernt, geleistet und erlebt...

Es gibt auch in dieser Ausgabe wieder Lesenswertes zum Thema Betreuungsrecht. Wir hoffen, auch diesmal wieder eine interessante Mischung aus Beiträgen und Aufsätzen zusammengestellt zu haben und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, zufriedenes Jahr 2009!

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	1
Aktuelles aus dem Verein	2
Sachbeiträge	
Nur tatsächliche Einkünfte entscheiden über die Höhe der Zuzahlung	3
Zwangswise Verabreichung einer 3-Monatsspritze ist nicht genehmigungsfähig	4
Überlegungen zum vermehrten Einsatz ehrenamtlicher Betreuer	6
Pressemitteilungen und Meldungen	
Seniorenassistenz – Aktivierende Begleitung für Senioren	10
Zu guter Letzt	11
Informationsanforderung – Coupon	12

Aktuelles aus dem Verein

Die „MS Dieksee“ war unser Traumschiff

Anlässlich seines 15jährigen Bestehens hatte der Betreuungsverein am 20. September zu einem kleinen Sommerfest in Form der 5-Seen-Fahrt zwischen Plön-Fegetasche und Malente eingeladen. Damit war auch ein Dankeschön für die geleistete Arbeit der ehrenamtlichen Betreuer verbunden.

Bei strahlendem Sommerwetter und spiegelglatter See haben 30 Mitreisende die Fahrt auf dem Restaurantschiff „MS-Dieksee“ sowie die Einladung zum kalt-warmen Bufett „Nordlicht“ genossen. Das hervorragend warme, windstille Sonnenwetter lud nach dem Bufett zum Klönschnack auf dem Sonnendeck ein und die 2 1/2 Stunden vergingen wie im Fluge.

Es war eine gelungene Veranstaltung, die allen Spaß bereitet hat und so ganz nebenbei wurden alte Bekanntschaften aufgefrischt und neue geknüpft.



Verleihung der Ehrennadel des Landes Schleswig-Holstein am 17. Dezember 2008

Gudrun Bengels engagiert sich seit zweieinhalb Jahrzehnten im sozialen Bereich

1982 hat sie an Fortbildungen für Krankenhausbesuchsdienste sowie Sterbebegleitungen teilgenommen und war seitdem im Kreiskrankenhaus Preetz auf diesen Feldern aktiv. Nach eigener Erkrankung hat sie sich von 1991 bis 1996 im Alten- und Pflegeheim St. Anna in Raisdorf als „Frau für alle Fälle“ engagiert. Sie betreute dort eine Demenzgruppe und widmete sich der Sterbebegleitung. Bis 2002 hat sie die Pflege ihrer Eltern in den Vordergrund ihres Engagements gestellt und kümmert sich heute wieder um alte und pflegebedürftige Menschen im St. Anna. Seit 2005 engagiert sie sich zusätzlich im **Betreuungsverein im Kreis Plön**. Gudrun Bengels beteiligt sich an den Vereinsaktivitäten und ist zusätzlich mit der Kassenprüfung betraut. Im Rahmen von gesetzlichen Betreuungen vertritt sie die Interessen der ihr anvertrauten Menschen mit Vehemenz und Durchsetzungskraft. In zwei Fällen war auch die Sterbebegleitung Bestandteil ihres Einsatzes.

Die Verleihung der Ehrennadel an Frau Bengels erfolgt am 17. Dezember 2008. Im Anschluss ist sie zu einem Abendessen mit dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Carstensen, eingeladen.

Nur tatsächliche Einkünfte entscheiden über die Höhe der Zuzahlung

BSG, Urteile vom 22.04.2008 - Az: B 1 KR 5/07 R und B 1 KR 20/07 R

Im Verfahren B 1 KR 20/07 R bewohnt der 1957 geborene Kläger mit seiner Ehefrau und zwei Kindern eine Eigentumswohnung. Er bezieht Rente wegen Berufsunfähigkeit, die im Jahr 2003 monatlich 655,52 Euro brutto betrug. Abgesehen von 0,20 Euro Zinseinnahmen erzielte die Familie 2003 keine weiteren Einkünfte.



Nach Ansicht der Krankenkasse muss auch der Kläger ab dem Jahr 2004 Zuzahlungen leisten. Maßgeblich seien fiktive jährliche Mindestbruttoeinnahmen in Höhe des 12-fachen Sozialhilfe-Eckregelsatzes.

SG und LSG haben der Klage stattgegeben: Die bewusst abschließende Regelung des § 62 SGB V lasse es nicht zu, jährliche Mindestbruttoeinnahmen des Klägers zu fingieren.

Mit ihrer Revision trägt die Krankenkasse u. a. vor, dass es nicht einzusehen sei, dass zwar Sozialhilfeempfänger Zuzahlungen zu leisten hätten, nicht aber der Kläger.

Keine Berücksichtigung fiktiver Einkünfte

Das BSG hat die Revision zurückgewiesen. Bei der Berechnung der Belastungsgrenze gemäß § 62 SGB V sei es nicht zulässig, zu Lasten des Klägers einen fiktiven Regelsatz (Sozialhilfe) zu berücksichtigen. Entscheidend seien vielmehr die tatsächlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Das seien vorliegend unter Berücksichtigung von Abzügen Null Euro.

Bei Familien werde die Zumutbarkeitsgrenze im Hinblick auf die Höhe des Familieneinkommens unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen festgelegt. Die Bruttoeinnahmen der Familie in Höhe von 7.866 Euro seien um Familienfreibeträge in Höhe von insgesamt 11.643 Euro (Ehefrau und zwei Kinder) zu vermindern. § 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V bestimme bewusst abschließend, in welchen Fällen das Familieneinkommen in Höhe des Eckregelsatzes der Regelsatzverordnung oder entsprechend der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) zugrunde zu legen ist. Dies schließe es aus, die Norm analog anzuwenden.

Kein Rückgriff auf Sozialhilfe-Regelsatz zulässig

Dem Verfahren B 1 KR 5/07 R lag eine ähnliche Fallgestaltung zugrunde. Den jährlichen Bruttoeinnahmen von 13.359 Euro standen 15.291 Euro Familienfreibeträge für die Ehegattin und die drei Kinder gegenüber. Nach Anrechnung der Familienfreibeträge betrug das tatsächliche Bruttoeinkommen zum Lebensunterhalt somit Null Euro.

Anmerkung:

Bei der Berechnung der Belastungsgrenze sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten zu berücksichtigen. Dies kann wegen des notwendigen Abzugs der Familienfreibeträge bei Haushalten mit niedrigem Einkommen dazu führen, dass in einem Kalenderjahr keine positiven Einkünfte erzielt werden.

Bei Personen, die nicht nur ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten oder bei denen die Kosten der Heimunterbringung von einem Sozialhilfeträger getragen werden, gilt der Regelsatz für den Haushaltsvorstand als Bruttoeinnahme für den Lebensunterhalt, und zwar unabhängig von der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen. Bei einem monatlichen Eckregelsatz von 347 Euro entspricht dies einer Belastungsgrenze (2%) von 83,28 Euro bzw. von 41,64 Euro pro Kalenderjahr (1% Belastungsgrenze). Auch für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ist unabhängig von der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen nur die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II als fiktive Bruttoeinnahme zum Lebensunterhalt maßgeblich.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/08

Zwangswise Verabreichung einer 3-Monatsspritze ist nicht genehmigungsfähig

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 07.02.2008 - Az: 19 Wx 44/07

Für eine aufgrund eines frühkindlichen Hirnschadens intellektuell beeinträchtigte Frau, die an einer chronisch paranoiden, halluzinatorischen Psychose sowie einem Diabetes Mellitus Typ I erkrankt ist, bestand eine rechtliche Betreuung mit den Aufgabenkreisen Vermögenssorge, Sorge für die Gesundheit und Aufenthaltsbestimmung. Für den Abschluss von Mietverträgen war ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet.



Ihre Betreuerin hatte zunächst angeregt, eine sogenannte "Sterilisationsbetreuung" (vgl. § 1899 Abs. 2 BGB) einzurichten. Die Betroffene habe regelmäßig Kontakt zu Männern und den erklärten Wunsch, unbedingt ein Kind zu bekommen. Sie lehne sämtliche Verhütungsmittel vehement ab. Eine Schwangerschaft sei für die Betroffene lebensbedrohend. Nachdem das zuständige Amtsgericht die Betreuerin darauf hingewiesen hatte, dass eine Sterilisation gegen den Willen der Betroffenen nicht möglich sei, hielt sie diesen Antrag nicht aufrecht und beantragte stattdessen, eine freiheitsentziehende Maßnahme gem. § 1906 Abs. 4 BGB zu genehmigen. Der Betroffenen solle eine 3-Monatsspritze zur Verhütung einer Schwangerschaft mittels körperlichen Zwangs durch Festhalten verabreicht werden. Nach Anhörung der Betroffenen genehmigte das Amtsgericht am 24. April 2006 "die Fixierung der Betroffenen zum Zwecke der Verabreichung einer 3-Monatsspritze" bis zum 24. April 2007. Mit Schreiben vom 16. Mai 2007 beantragte die Betreuerin, den Beschluss über die Fixierung zu verlängern. Die Betroffene habe nach wie vor keinerlei Einsicht in die Notwendigkeit einer zuverlässigen Empfängnisverhütung. Sie akzeptiere die zu verabreichende 3-Monatsspritze nur ohne große Gegenwehr, da man ihr jedes Mal den Beschluss zeige und ihr klar mache, dass sie es zu akzeptieren habe.

Die Betreuerin legte ein ärztliches Attest vor, in dem es heißt: "Die o. g. Patientin leidet an einer Psychose und einem insulinpflichtigen Diabetes Mellitus. Es hat ein erheblicher cerebraler Abbau stattgefunden. Da sie in einem konzeptionsfähigen Alter ist, bedarf es dringend der 3-Monats-Antikonzeptionsspritze. Da sie diese nicht zulassen will, ist sie zum Eigenschutz der Patientin auch unter Zwang zu applizieren."

Bei einer Anhörung durch das Amtsgericht erklärte die Betroffene, sie brauche keine 3-Monatsspritze. Sie lehne eine Empfängnisverhütung kategorisch ab.

Mit Beschluss vom 06. Juni 2007 genehmigte das AG "die Fixierung der Betroffenen zum Zwecke der Verabreichung einer 3-Monatsspritze" bis zum 05. Juni 2008. Die Betroffene sei an einem schweren Diabetes erkrankt, der insulinpflichtig sei. Hinzu komme eine Hyperlipämie. Sie leide seit Jahrzehnten an einer Psychose und sei daher nicht in der Lage, ihre Situation selbst einzuschätzen. Es bestehe die Gefahr, dass die Betroffene schwanger werde. Eine Schwangerschaft wäre für die Betroffene und das Kind eine lebensbedrohliche Situation, die auf keinen Fall eintreten dürfe. Die 3-Monatsspritze sei das mildeste Mittel. Die Betroffene sei krankheitsuneinsichtig und unfähig zu erkennen, dass eine Schwangerschaft für sie und das Kind lebensbedrohlich wäre.

Die dagegen von der Betroffenen eingelegte sofortige Beschwerde hat das zuständige Landgericht am 01. August 2007 zurückgewiesen. Das AG habe zu Recht eine regelmäßige Fixierung der Betroffenen genehmigt. Die Voraussetzungen des § 1906 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 BGB seien aufgrund der ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen vom 13.10.2006, vom 14.12.2005 und vom 29.05.2007 zu bejahen. Die Betroffene sei in einem konzeptionsfähigen Alter und habe regelmäßig sexuellen Kontakt zu Männern. Im Falle einer Empfängnis seien Gesundheit und Leben der Betroffenen wie auch des werdenden Kindes akut bedroht. Die geistige Behinderung und die psychische Erkrankung der Betroffenen hinderten sie an der Einsicht, welche Gefahren der geschlechtliche Verkehr ohne sichere Empfängnisverhütung für sie mit sich brächte. Ein milderer Mittel stehe nicht zur Wahl.

Die dagegen eingelegte sofortige weitere Beschwerde hat das OLG Karlsruhe für begründet erklärt. Dabei rügte der Senat erhebliche Rechts- und Verfahrensfehler.

Anmerkung

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe liegt auf der Linie der herrschenden Rechtsprechung, der zufolge aus dem Betreuungsrecht keine Rechtsgrundlage zur Genehmigung von ambulanter Zwangsbehandlung ableitbar ist. In einem anderen Verfahren hat der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes am 23.01.2008 auf einen Vorlagebeschluss des OLG Dresden entschieden, das Vormundschaftsgericht dürfe die Unterbringung eines Betroffenen in einer geschlossenen Einrichtung nicht genehmigen, wenn die Freiheitsentziehung als solche nicht notwendig sei und die Genehmigung letztlich nur eine Rechtsgrundlage abgeben solle, den Betroffenen in einer offenen Abteilung der Einrichtung einer erforderlichen - auch zwangsweisen - Behandlung mit Medikamenten zu unterziehen. Das Gesetz gebe dem Betreuer außerhalb einer freiheitsentziehenden Unterbringung keine Zwangsbefugnisse an die Hand, die es ihm ermöglichen könnten, seine Einwilligung in eine notwendige medizinische Behandlung auch gegen dessen Willen durchzusetzen. Das Fehlen von Zwangsbefugnissen zur Durchsetzung notwendiger medizinischer Maßnahmen außerhalb einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung könne in der Tat dazu führen, dass ein Betroffener aufgrund des Unterbleibens einer von ihm verweigerten medizinischen Maßnahme einen erneuten Krankheitsschub erleide und dann möglicherweise für längere Zeit untergebracht werden müsse, oder dass er in sonstiger Weise erheblichen Schaden nehme. Der Gesetzgeber habe es gleichwohl bei der bestehenden Regelung belassen. Dies müssten die Gerichte akzeptieren.

Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/08 (der Aufsatz wurde gekürzt aufgeführt und kann in unserer Geschäftsstelle eingesehen werden)

Überlegungen zum vermehrten Einsatz ehrenamtlicher Betreuer

*Konkurrenz der Berufsbetreuer mit den ehrenamtlichen Betreuern von Jürgen Seichter,
Vormundschaftsrichter am Amtsgericht Nidda in Hessen*

Die Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Betreuer gehört zu den gesetzlichen Kernaufgaben eines Betreuungsvereins, § 1908 f Absatz 1 Nr. 2 BGB. Allerdings kommt es immer wieder vor, dass von den Betreuungsvereinen angeworbene und ausgebildete ehrenamtliche Betreuer von den Gerichten nicht eingesetzt werden. Warum wird die Bereitschaft übergangen, ehrenamtlich Betreuungen zu übernehmen? Was sind die Folgen einer solchen Übergehung und wie kann sie vermieden werden? Auf der anderen Seite: Was bedeutet der vermehrte Einsatz außenstehender ehrenamtlicher Betreuer für die Mischkalkulation der Berufsbetreuer, mit der der Gesetzgeber doch die Auskömmlichkeit ihres Entgelts nach Einführung der Pauschalierung begründet hat?



I Einleitung

Die Einführung der Pauschalierung des Entgelts für Berufsbetreuer durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz hat zur Folge, dass die Berufsbetreuer eine Mindestzahl von Betreuungen führen müssen, um auskömmlich leben zu können.

Dies hat zum einen zur Folge, dass die Berufsbetreuer vermehrt die ihnen übertragenen Betreuungen "festhalten" und, etwa nach einem Umzug des Betreuten in einen anderen Bezirk, sich gegen einen Betreuerwechsel hin zu einem ortsnahen Betreuer aussprechen. Kostenmäßig ist der Verbleib der Betreuung bei dem bisherigen Betreuer in diesen Fällen kein Problem mehr, da ja nicht mehr nach Stunden abgerechnet wird.

Allerdings werden die Richter und Rechtspfleger darauf achten müssen, ob die Führung der Betreuung durch einen ortsfernen Betreuer nicht dem Interesse des Betreuten widerspricht.

Zum andern aber mehren sich die Anrufe von Betreuern bei Gericht, in denen, oft dringlich, um die Übertragung zusätzlicher, vorzugsweise einfacher, Berufsbetreuungen gebeten wird, damit die vom Gesetzgeber angenommene Mischkalkulation von einfachen zu führenden und aufwendigen Berufsbetreuungen auch tatsächlich stattfindet. Es ist für die Betreuungsrichter aber nicht einfach, eine ausgewogene Mischung der Betreuungen für den einzelnen Berufsbetreuer erst einmal herzustellen und vor allem auf Dauer zu gewährleisten. Zehn Todesfälle in einem Monat unter den Betreuungen eines Berufsbetreuers können eine bislang gute Balance in dessen Betreutenbestand in erhebliche Schiefelage bringen. Solche kurzfristig eintretenden und für das Gericht unvermuteten Veränderungen im Betreutenbestand sind auch für einen aufmerksamen Richter kaum zeitnah zu korrigieren und bleiben daher bei der Verteilung neuer Betreuung leicht unberücksichtigt.

Naheliegende Konsequenz: Die Gerichte übertragen einfache Betreuungen, die an sich für ehrenamtliche Führung geeignet wären, Berufsbetreuern und lassen Betreuungen, die sich zumindest zwischenzeitlich zur ehrenamtlichen Führung eignen würden, bei den Berufsbetreuern. Damit wird zunächst gegen das gesetzliche Leitbild, wonach die ehrenamtliche Betreuung die Regel und die Berufsbetreuung die Ausnahme ist (§§ 1836 Absatz 1 in Verbindung mit § 1908i Absatz 1 BGB) verstoßen. Zudem wird die Intention des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz, die durch die Berufsbetreuung ausgelösten Kosten zu senken, unterlaufen, unter Umständen sogar doppelt: *Einfach zu führende Berufsbetreuungen waren vor Einführung der Pauschalierung vielfach kostengünstiger als bei der Abrechnung nach Stunden.*

II. Die Betreuungsrichter bevorzugen Berufsbetreuer

Völlig unabhängig von dieser Problematik neigen die Betreuungsrichter ohnehin dazu, bevorzugt Berufsbetreuer einzusetzen.

Sie kennen die Berufsbetreuer und können deren Zuverlässigkeit einschätzen.

Aufgrund ihres persönlichen Eindrucks von der Person des Betreuten bei der Anhörung, können sie *passende Profile zusammenführen.*

Berufsbetreuer arbeiten *sehr selbständig* und machen daher den Amtsgerichten wenig Arbeit. (Je nach Absprache ist die Bestellung eines Berufsbetreuers auch ohne vorherige Rücksprache möglich, in Eilfällen ist dies oft die einzige Möglichkeit zum schnellen Eingreifen.) Der "Idealfall" der Wiedervorlage der Akte an den Richter erst wieder zur Verlängerung der Betreuung ist bei Einsatz von Berufsbetreuern leichter darzustellen als bei ehrenamtlich geführten Betreuungen.

Und auch der Rechtspfleger hat mit einer geräuschlos "von selbst" laufenden Betreuung erheblich weniger Arbeit.

III. Die Betreuungsvereine als Hilfe zum Einsatz von ehrenamtlichen Betreuern

Die ehrenamtlichen Betreuer sind in zwei ganz unterschiedliche Gruppen geteilt. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Familienangehörige des Betreuten, die etwa 60 - 70 % der Betreuungen führen. Die zweite Gruppe besteht aus Männern und Frauen, die ehrenamtlich Betreuungen übernehmen für Menschen, die ihnen gänzlich fremd sind. Wenn in diesem Aufsatz von "ehrenamtlichen Betreuern" die Rede ist, ist vor allem diese zweite Gruppe gemeint. Sie führen etwa 6 - 7 % der ehrenamtlichen Betreuungen, wobei die Tendenz zu fallen scheint.

1. Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer an einen Betreuungsverein

Es bedeutet eine entscheidende Verbesserung der Einsatzfähigkeit und -bereitschaft ehrenamtlicher Betreuer, wenn diese an einen Betreuungsverein angebounden sind. Dabei meint "Anbindung" nicht zwingend die vereinsrechtliche Zugehörigkeit, sondern die Bereitschaft, sich in dem Betreuungsverein anleiten und beraten zu lassen.

Die meisten familienfremden ehrenamtlichen Betreuer kommen ohnehin von den Betreuungsvereinen. Im Rahmen der ihnen übertragenen "Querschnittsaufgaben" obliegt diesen die Gewinnung, Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer, § 1908f Absatz 1 Nr. 2 BGB. Ehrenamtliche Betreuer, die ohne Anschluss an einen Betreuungsverein sind, sollten dringlich auf diese Unterstützung hingewiesen wer-

den; u. U. auch unter Kontaktherstellung zu dem in Frage kommenden Betreuungsverein durch den Richter oder den Rechtspfleger. Denn die Schulung und die Beratung durch die Betreuungsvereine führen zu einer maßgeblichen Verbesserung der Arbeit der ehrenamtlichen Betreuer, die zunächst den Betreuten zu Gute kommt. Durch die Schulungs- und Beratungstätigkeit der Betreuungsvereine werden aber auch die Gerichte spürbar entlastet, *was die Bereitschaft zum Einsatz dieser ehrenamtlichen Betreuer erhöhen sollte.*

2. Vermittlung der ehrenamtlichen Betreuer durch die Betreuungsvereine

Die Vermittlung eines solchermaßen einem Betreuungsverein zugehörigen ehrenamtlichen Betreuers geschieht am besten *über den Betreuungsverein.*

In der Praxis des Verfassers geschieht dies, indem dem Betreuungsverein entweder die gesamte Betreuungsakte oder ein Auszug daraus übersandt wird mit der Bitte um Vermittlung eines ehrenamtlichen Betreuers. Bei Bedarf kann der Richter seinen Vermittlungsauftrag auch präzisieren z.B. "Der Betreute bittet um einen Mann als Betreuer." Dadurch hat der Betreuungsverein ein gewisses Anforderungsprofil des Betroffenen und kann so die Auswahl eines hierzu passenden von seinen ihm ja persönlich bekannten ehrenamtlichen Betreuers vornehmen. In einem nächsten Schritt erfolgt ein Zusammenführungsbesuch des vorgesehenen Betreuers mit dem Betreuten im Beisein des hauptamtlichen Mitarbeiters des Betreuungsvereins. Sodann teilt der Betreuungsverein dem Gericht mit, dass der von ihm vorgeschlagene Betreuer und der Betreute (soweit er hierzu in der Lage ist) mit der Einsetzung dieses Betreuers einverstanden sind.

Der Betreuungsverein sollte darauf achten, dass bei dem Zusammenführungsbesuch der neue Betreuer noch nicht eingesetzt ist. Dem Verfasser wurde ein solcher Besuch bekannt mit der Einleitung: "Hiermit möchte ich Ihnen ihren neuen Betreuer vorstellen". Das darf natürlich nicht sein. (...)

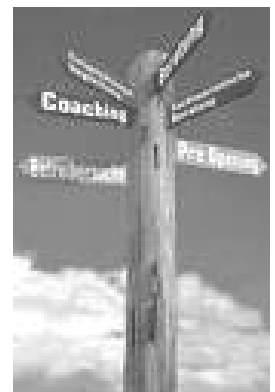
3. Betreuungsvereine als Ansprechpartner bei Problemen

Im Rahmen ihres Beratungsauftrags (§ 1908f Absatz 1 Nr. 2 BGB "berät") stehen die Betreuungsvereine den von ihnen geführten ehrenamtlichen Betreuern auch als erste Ansprechpartner bei Fragen und Problemen zur Verfügung. Hierdurch wird das Gericht in seinem ja ebenfalls bestehenden Beratungsauftrag entlastet.

Darüber hinaus kann der Betreuungsverein das Gericht auch unmittelbar entlasten: Wenn eine Betreuung problematisch erscheint, wenn ein Betreuer Anfragen des Gerichts unbeantwortet lässt, bewährt sich oft eine Anfrage an den Betreuungsverein zu dem Hintergrund der Störung.

4. Förderung der ehrenamtlichen Betreuer durch deren schnellen Einsatz

Nach Kennenlernbesuch und vom Betreuungsverein mitgeteiltem allseitigem Einverständnis sollte der Richter sofort (falls die richterliche Anhörung oder andere notwendige Verfahrenshandlungen noch ausstehen, auch vorab durch einstweilige Anordnung) den vorgeschlagenen ehrenamtlichen Betreuer bestellen. Der Richter ist von



Rechts wegen nicht gehindert, einer Mitteilung des Betreuungsvereins über das Einverständnis des Betreuten zu glauben.

Ehrenamtliche Mitarbeitsbereitschaft kann nicht warten, vor allem, wenn der Kontakt schon hergestellt ist. Die Verzögerung der Bestellung eines einsatzbereiten ehrenamtlichen Betreuers oder das sonstige Übergehen von Bereitschaft zum ehrenamtlichen Einsatz enttäuscht und hat schon oft zum Verlöschen der Einsatzbereitschaft geführt. (...)

5. Unterstützung der Betreuungsvereine durch das Gericht

Wie ausgeführt bieten gut aufgestellte Betreuungsvereine eine ganz bedeutende Förderung der ehrenamtlichen Betreuung und eine Entlastung für das Gericht. Daher sollten die Gerichte diese Vereine fördern, zum Beispiel durch Mithilfe bei Fortbildungsveranstaltungen oder durch Fachgespräche. Die Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen fördert zugleich den Kontakt zu den ehrenamtlichen Betreuern. Damit kann der oft auch heute noch vorhandenen Schwellenangst gegenüber dem Gericht schon im Vorfeld begegnet werden.

IV. Wechsel vom Berufsbetreuer auf einen ehrenamtlichen Betreuer

Betreuungen, die mit einem Wechsel in ein Heim beginnen, machen anfangs viel Arbeit und rechtfertigen damit den Einsatz eines Berufsbetreuers: Die Wohnungsauflösung steht an, die Suche nach einem Heimplatz und die Sicherstellung seiner Finanzierung durch die in Frage kommenden Kostenträger kann sich langwierig und schwierig gestalten. Oftmals ist der Wechsel ins Heim auch für den Betroffenen persönlich so schwierig, dass Aufenthalte in einem geriatrischen oder gerontopsychiatrischen Krankenhaus nötig sind, um überhaupt Heimfähigkeit zu erreichen. Die Durchsetzung dieser Maßnahmen kann gerichtliche Unterbringungsbeschlüsse erfordern. In dieser Massierung geht all das oft weit über das hinaus, was einem ehrenamtlichen Betreuer abverlangt werden sollte.

Sind all diese Schritte aber vollzogen und hat der Betreute sich in das Heim eingelebt und mit seiner Situation arrangiert, ist der notwendige Einsatz des Betreuers oft nicht mehr hoch. Durch den Heimaufenthalt liegt ein erheblicher Teil der Verantwortung beim Heim, die Vermögensangelegenheiten sind geklärt und die insoweit zu treffenden Entscheidungen überschaubar. Der Betreuungsrichter sollte daher in derlei Vorgängen routinemäßig eine Wiedervorlage von ca. 6 -12 Monaten verfügen, um dann zu überprüfen, ob eine Berufsbetreuung noch gerechtfertigt ist oder die Betreuung nicht jetzt einem ehrenamtlichen Betreuer übertragen werden kann. Der Einwand, dass ein solches Vorgehen Mehrarbeit für das Gericht bedeutet, ist richtig, aber nicht stichhaltig.

Prinzipiell wäre der Berufsbetreuer zu einer entsprechenden Mitteilung an das Gericht verpflichtet, § 1897 Absatz 6 Satz 2 BGB. Diese Mitteilung unterbleibt aber oft, um die Betreuung nicht zu verlieren. Eine bestehende Vertrauensbeziehung zwischen Betreutem und Berufsbetreuer als Argument für die Fortführung der Berufsbetreuung kann die Fortführung der Betreuung als Berufsbetreuung rechtfertigen,



insbesondere bei psychisch angeschlagenen Betreuten, ist aber nicht zwingend. Denn eine Umstellung auf ehrenamtliche Betreuung auch gegen den erklärten Willen des Betreuten, den bisherigen Berufsbetreuer behalten zu wollen, ist von Rechts wegen jedenfalls möglich und auch ganz ausdrücklich vorgesehen, § 1908b Absatz 1 Satz 2 BGB. Anders die verbreitete Praxis: Die Frage in den formularmäßigen Jahresberichten, ob die Betreuung auch ehrenamtlich geführt werden könnte wird immer öfter ganz offen dahin beantwortet, dass im Sinne der Mischkalkulation die Fortführung der Betreuung als Berufsbetreuung erforderlich sei, und dies wird von den Gerichten vielfach stillschweigend akzeptiert. (...)

V. Fazit

Um die gesetzliche Aufgabe der Betreuungsvereine, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen und zu schulen, nicht ins Leere laufen zu lassen, folgt aus ihr eine Verpflichtung für die Betreuungsrichterinnen und -richter, diese Betreuerinnen und Betreuer auch einzusetzen. In gewissem Umfang werden aber auch einfach zu führende und damit an sich zur Übertragung an ehrenamtliche Betreuer geeignete Betreuungen bei den Berufsbetreuern verbleiben müssen. Anders wird sich ihre vom 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz angenommene Mischkalkulation nicht darstellen lassen. Eine weitere Möglichkeit, den Umsatz von Berufsbetreuern zu stabilisieren, besteht darin, sie auch als Berufsverfahrenspfleger einzusetzen.

Quelle: BtPrax 4/02 (der Aufsatz wurde gekürzt aufgeführt und kann in unserer Geschäftsstelle eingesehen werden)

Seniorenassistenz - Aktivierende Begleitung für Senioren

Neuere Vermittlungsstelle in Schwentinental/Raisdorf berät über das neue Dienstleistungsangebot

Im Kreis Plön sind bisher rund 30 lebenserfahrene Frauen zu Seniorenassistentinnen ausgebildet worden. Nach ihrer 130-stündigen Ausbildung sind sie heute in der Lage, qualifizierte Alltagshilfe und aktivierende Seniorenbegleitung zu leisten. Doch was verbirgt sich hinter dem Begriff Seniorenassistenz? Wie sieht diese neue Dienstleistung genau aus und welche Vorteile bringt sie Senioren und Angehörigen tatsächlich?



Seniorenassistenz ist das fehlende Glied zwischen den beiden instrumentellen Bereichen Pflege und hauswirtschaftliche Dienstleistungen. Sie umfasst den ganzen Bereich der emotionalen Betreuung: Freizeitgestaltung, Kommunikation, Unterstützung im Alltag, Beratung in Gesundheits- und Ernährungsfragen, Schriftwechsel mit Behörden und Erstberatung in Rechtsfragen sind nur einige Tätigkeiten, die Seniorenassistentinnen leisten. Kurzum: Seniorenassistenz ist aktivierende Begleitung im Alltag, die insbesondere alleinlebenden Senioren, die nicht ins Heim wollen, ein Stück Lebensqualität bieten soll.

Doch viele Senioren und Angehörige kennen auch heute diese Dienstleistung noch nicht. Die Vergangenheit und die Erfahrung haben gezeigt, dass eine Einrichtung fehlt, die sich gezielt um die Vermittlung dieser Kräfte kümmert. Diese Einrichtung gibt es seit einigen Monaten. Seit Mitte des Jahres bietet das Unternehmen Ute BüchmannlSeminare, in dem die Seniorenassistentinnen ausgebildet wurden, eine

kostenlose Vermittlung an. Durch die Vermittlungsstelle im GTZ Raisdorf, Schwentimental, werden ausgebildete Seniorenassistentinnen mit älteren Menschen zusammengeführt. Die Vermittlung bietet sowohl Kunden als auch Angehörigen und Seniorenassistentinnen viele Vorteile:

1. Seniorenassistentinnen werden mit älteren Menschen zusammengeführt und können durch die Dienstleistung einer aktivierenden Begleitung ein Stück Lebensqualität in den Alltag von **Senioren** tragen.

2. **Angehörige** werden entlastet und

3. **Seniorenassistentinnen** erhalten eine berufliche Perspektive.

Die Vermittlungsstelle (Seniorenbüro) ist an Werktagen zu üblichen Bürozeiten telefonisch erreichbar.

Auf Wunsch können Senioren oder deren Angehörige auch an Donnerstagnachmittagen Termine vereinbaren, sich über das Angebot informieren und auch ein kostenloses Kennlerngespräch mit Seniorenassistentinnen führen. Dort erhalten Sie auch Informationen über Leistungen und Konditionen.

Kontakt

Ute Büchmann|Seminare

Use-Meitner -Str. 1-7 24223 Schwentimental/Raisdorf

TeL 04307/900-340

Zu Guter Letzt

Ein aufrichtiges Lächeln

Ein Lächeln kostet nichts - wirkt aber immer!

Es freut den, für den es bestimmt ist, ohne dass es den, der es gewährt, ärmer macht.

Es dauert nur einen Moment, aber die Erinnerung daran kann ewig sein.

Niemand ist so reich, um es missen zu können.

Niemand ist so arm, es nicht geben zu können.

Es ist ein Zeichen der Freundschaft.

Ein Lächeln beruhigt, ermutigt den Entmutigten.

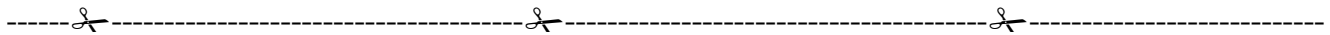
Und solltet ihr einmal Menschen begegnen, die euch nicht das Lächeln schenken, das ihr verdient, seid großzügig und schenkt ihnen euer Lächeln.

Denn niemand braucht ein Lächeln mehr als derjenige, der anderen keines schenken kann!

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseite: www.btv-ploen.de



- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname...: _____

Strasse.....: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz